

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 15.11.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Im übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 15.11.2020 unberührt.

Begründung

Mit Wirkung ab 01.12.2020 hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in Kraft gesetzt, die in ihrem § 6 Veranstaltungen und Zusammenkünfte gemäß § 7 der Zweiten ThürSARS-CoV-2IfSG-GrundVO untersagt und zugleich eine Ausnahme für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung für die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes vorgesehen; maximal jedoch beschränkt auf eine Gruppengröße von 5 Personen (Kinder bis 14 Jahre nicht mitgerechnet).

Diese Regelung des Ordnungsgebers geht im Bereich der privaten Zusammenkünfte über die mit Allgemeinverfügung des Landkreises vom 15.11.2020 für Veranstaltungen getroffene Regelung deutlich hinaus, weshalb Nummer 1 der Allgemeinverfügung vom 15.11.2020 entsprechend aufzuheben war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, 30.11.2020

Zanker
Landrat